Der Besitzstand der am 25. Februar 1995 im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre (einschliesslich ihrer Rechtsnachfolger durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht oder durch Fusion oder Einbringung in eine direkte einhundertprozentig beherrschte Beteiligungsgesellschaft) bleibt gewahrt. Die in diesem Artikel 5 statuierten Begrenzungen gelten auch nicht für diejenigen Namenaktien, welche die am 25. Februar 1995 im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre oder ihre vorerwähnten Rechtsnachfolger mittels Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten aus den am 25. Februar 1995 im Aktienbuch eingetragenen Namenaktien und davon abgeleiteten Namenaktien erworben haben oder erwerben werden.

Artikel 6

Rechtsausübung

Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

Das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte aus einer Namenaktie können der Gesellschaft gegenüber nur von einem Aktionär, Nutzniesser oder Nominee, der mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist, ausgeübt werden.

III. Organe

Artikel 7

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) die Generalversammlung;

b) der Verwaltungsrat;

c) die Revisionsstelle.

A. Die Generalversammlung

Artikel 8

Befugnisse der Generalversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle und des Konzernprüfers;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 9

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für angezeigt erachten oder wenn es eine Generalversammlung beschliesst. Darüber hinaus können die Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, gemeinsam schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrages, bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Artikel 10

Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls die Revisionsstelle, spätestens 20 Tage vor der Versammlung einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan. Namenaktionäre können überdies schriftlich orientiert werden.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sowie gegebenenfalls der Bericht des Konzernprüfers am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. Die Aktionäre sind darüber in der Einberufung schriftlich zu orientieren.

Die Einberufung muss die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, und bei Wahlgeschäften die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.

Artikel 11

Traktandierung

Aktionäre, die Aktien im Nennwert von CHF 1 000 000.– oder mehr vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge der Aktionäre anbegehrt werden.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen kann die Generalversammlung (unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung) keine Beschlüsse fassen; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 12

Vorsitz der Generalversammlung, Stimmenzähler, Protokoll

Der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Bei seiner Abwesenheit führt der Vizepräsident des Verwaltungsrates den Vorsitz. Ist auch dieser abwesend, so wird der Vorsitzende von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 13

Stimmrecht, Vertretung

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Bei der Ausübung des Stimmrechts kann kein Aktionär für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 3% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals direkt oder indirekt auf sich vereinigen. Die Stimmrechtsbeschränkung findet keine Anwendung auf die Ausübung des Stimmrechts durch Organvertreter (Art. 689c OR), unabhängige Stimmrechtsvertreter (Art. 689c OR), Depotvertreter (Art. 689d OR) und Aktionäre, die mit mehr als 3% des im Handelsregister eingetragenen

Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung. Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, einen anderen stimmberechtigten Aktionär, den Organvertreter, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Depotvertreter vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.

Über die Anerkennung von Vollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

Der Besitzstand der am 25. Februar 1995 im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre (einschliesslich ihrer Rechtsnachfolger durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht oder durch Fusion oder Einbringung in eine direkte einhundertprozentig beherrschte Beteiligungsgesellschaft) bleibt gewahrt. Die in diesem Artikel 13 statuierten Begrenzungen gelten auch nicht für diejenigen Namenaktien, welche die am 25. Februar 1995 im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre oder ihre vorerwähnten Rechtsnachfolger mittels Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten aus den am 25. Februar 1995 im Aktienbuch eingetragenen Namenaktien und davon abgeleiteten Namenaktien erworben haben oder erwerben werden.

Artikel 14

Beschlüsse, Wahlen

Die Generalversammlung beschliesst und wählt, soweit das Gesetz oder diese Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Aktienstimmen (unter Ausschluss der Enthaltungen). Bei Wahlen gelten entsprechend diejenigen Kandidaten als gewählt, die die grösste Stimmenzahl auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung respektive Wahl beschliesst oder der Vorsitzende dies anordnet. Der Vorsitzende kann Abstimmungen und Wahlen auch mittels elektronischem Verfahren durchführen lassen. Elektronische Wahlen und Abstimmungen sind schriftlichen Abstimmungen und Wahlen gleichgestellt.

Artikel 14a

Qualifiziertes Mehr für wichtige Beschlüsse

Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:

1. die Änderung der Statuten einschliesslich der Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung oder die Erleichterung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; und
8. die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation oder durch Fusion.

B. Der Verwaltungsrat

Artikel 15

Anzahl der Verwaltungsräte

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern, welche Aktionäre oder Vertreter einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft, die Aktionärin ist, sein müssen.

Artikel 16

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder wird für jedes Mitglied bei der Wahl festgelegt. Sie beträgt höchstens drei Jahre. Unter einem Jahr ist dabei der Zeitabschnitt zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen zu verstehen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

Artikel 17

Organisation des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte einen Präsidenten, nach Bedarf einen oder mehrere Vizepräsidenten. Der Verwaltungsrat bezeichnet ferner einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Der Verwaltungsrat ordnet im Übrigen und vorbehaltlich Artikel 18-20 der Statuten seine Organisation durch ein Organisationsreglement.

Artikel 18

Vertretung von Aktionärskategorien

Im Verwaltungsrat hat mindestens ein Vertreter jeder Aktienkategorie Anspruch auf Einsitznahme. Die entsprechende Wahl ist durch die Generalversammlung vorzunehmen.

Artikel 19

Einberufung, Beschlussfassung, Protokoll

Der Verwaltungsrat tritt so oft wie es die Geschäfte verlangen zusammen. Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten oder bei dessen Verhinderung einem andern Mitglied des Verwaltungsrates einberufen. Auf schriftliches Verlangen eines Mitgliedes hat der Präsident den Verwaltungsrat in der Regel innert 10 Tagen zu einer Sitzung einzuberufen.

Zur Beschlussfassung des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Der Verwaltungsrat beschliesst und wählt mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht ein Mitglied die geheime Abstimmung verlangt. Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (Brief, Telefax, E-Mail oder andere schriftliche Form) zu einem gestellten Antrag mit der einfachen Mehrheit gültig gefasst werden, sofern alle Mitglieder des Verwaltungsrates Gelegenheit hatten, ihre Stimme abzugeben und kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt hat.

Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Sitzungspräsidenten und dem Sekretär zu unterzeichnen ist.

Jedem Mitglied des Verwaltungsrates steht das Auskunfts- und Einsichtsrecht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu.

Artikel 20

Befugnisse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Er hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;